

S A T Z U N G

des

Fördervereines

„Mother Earth“

Neustrasse 27
66787 Wadgassen

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **FÖDERVEREIN „MOTHER EARTH“**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Wadgassen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung der medizinischen Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Naturheilkunde zur Unterstützung der klassischen Schulmedizin
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Volks- und Berufsbildung
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem in unterentwickelten/armen Ländern
- Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen unabhängig von ihrer Nationalität oder Herkunft
- Verbesserung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (struktureller Inlandsbezug)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Unterstützung von Forschungsvorhaben
- Vergabe von Forschungsaufträgen
- Hilfe zum Aufbau und zur Unterhaltung von z.B. Krankenhäusern, Schulen, Betreuungseinrichtungen inkl. Altenpflegeeinrichtungen (z.B. analog § 45a SGB XI)
- Schaffung einer Infrastruktur in abgelegenen Gebieten
- die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch ausländische Körperschaften, ideell, materiell und finanziell fördern bei deren Förderung der medizinischen Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Naturheilkunde zur Unterstützung der klassischen Schulmedizin, der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem in unterentwickelten / armen Ländern, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen unabhängig von ihrer Nationalität oder Herkunft.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Unterstützung kann sowohl in monetärer, als auch in personeller (Manpower) und technologischer Hinsicht (Technologietransfer) erfolgen, wobei der Förderverein auch ausländische Organisationen als Hilfsorganisationen bzw. Hilfspersonen einsetzen darf (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

Der Förderverein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gleichwohl können den Mitgliedern Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins bei der Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke entstanden sind, erstattet werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Einlegung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann der Vorstand in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des Vereins erforderlich ist, die sofortige Vollziehung anordnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a. trotz Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder
- b. für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, die Wahl des Kassenprüfers und Entgegennahme der Berichte über die Prüfungen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung per Post und/oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Anschrift oder zuletzt bekannte E-Mailadresse einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Wahl oder Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer von dem Vollmacht erteilenden Mitglied eigenhändig unterschriebenen schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 (Zweidrittel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein per Einzelvertretung.

Die Mitgliederversammlung kann in den Vorstand des Vereines maximal zwei weitere aber nicht vertretungsberechtigte Personen wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer vorgenannten Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Abwahl stattgefunden hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes können außerhalb von Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

Der Vorstand beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins vollständig und richtig aufgezeichnet wurden sowie die Prüfung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätzen überschreiten.

Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und reicht den schriftlichen Bericht zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

Sofern der Kassenprüfer Beanstandungen hat, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden, *die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Förderung der medizinischen Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Naturheilkunde zur Unterstützung der klassischen Schulmedizin zu verwenden hat* (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO – Grundsatz der Vermögensbindung).

Wadgassen, 28.07.2020

Gründungsmitglieder:

<i>Nr.</i>	<i>Name und Anschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
1	Dirk Ries (1. Vorsitzender), Neustrasse 27, 66787 Wadgassen	
2	Artur Müller (2. Vorsitzender), Im Hasengründlein 21, 91413 Neustadt a.d. Aisch	
3	Heike Ries, Neustrasse 27, 66787 Wadgassen	
4	Jessica Ries, Neustrasse 28, 66787 Wadgassen	
5	Rainer Kneip, Johannesstr. 12, 66126 Altenkessel	
6	Tanja Kneip, Johannesstr. 12, 66126 Altenkessel	
7	Carola Müller, Im Hasengründlein 21, 91413 Neustadt a.d. Aisch	